

Nr. 512D

5.10.2018

BOFAXE



Das Ende der Freundschaft: Zum IGH-Beschluss vom 3.10.2018 (Iran v. USA)

Autor / Nachfragen

Sebastian Wuschka
LL.M. (Geneva MIDS)

Lehrbeauftragter,
Juristische Fakultät,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
sebastian.wuschka@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der IGH hat am 3.10.2018 Anträgen des Iran auf vorläufigen Rechtsschutz gegenüber den USA stattgegeben. Die USA ziehen sich daraufhin weiter aus dem System der internationalen Streitbeilegung zurück.

<https://www.icj-cij.org/files/case-related/175/175-20181003-ORD-01-00-EN.pdf>

US-Außenminister Pompeo, Remarks to the Media, 3.10.2018, <https://www.state.gov/secretary/remarks/2018/10/286417.htm>

Reuters, 3.10.2018, <https://www.reuters.com/article/us-usa-diplomacy-treaty/us-withdrawing-from-vienna-protocol-on-dispute-resolution-bolton-idUSKCN1MD2CP>

Im Juli diesen Jahres machte der Iran eine Klage gegen die USA beim Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängig. Diese richtet sich gegen die im Mai durch die USA nach ihrem Rückzug aus dem sog. Iran-Deal erneut gegenüber dem Iran verhängten Wirtschaftssanktionen. Gestützt ist sie – wie auch die parallel anhängige Klage im *Certain Iranian Assets*-Fall, in dem vom 8. bis 12.10. mündliche Verhandlungen anstehen – auf den iranisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag von 1955. Am 3.10. gab der IGH nun dem iranischen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in beschränktem Rahmen statt. Er verpflichtete die USA, durch die Mittel ihrer Wahl jegliche Beeinträchtigungen zu beseitigen, die die Sanktionen für die freie Ausfuhr von Medikamenten und medizinischen Geräten, Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen sowie von Gütern und Dienstleistungen zur Sicherheit der zivilen Luftfahrt in den Iran hervorrufen. Ebenso ordnete der Gerichtshof an, dass der Zahlungsverkehr in Bezug auf diese Güter nicht beeinträchtigt werden darf, und ermahnte die Parteien, den Streit nicht weiter zu verschärfen. Die Anordnungen des IGH erfolgten nicht nur – was bereits selten ist – einstimmig. Auch der durch die USA benannte *ad hoc*-Richter stimmte mit der Mehrheit.

Beschlüsse des IGH bzgl. vorläufigen Rechtsschutzes sind – wie der Gerichtshof im *LaGrand*-Fall feststellte – für die Parteien bindend (vgl. IGH, Urte. v. 27.6.2001, Rn. 109). Die USA stellten jedoch auch in ebendieser Rechtsache unter Beweis, dass sie die Beschlüsse des IGH nicht zwingend umsetzen. Der deutsche Staatsangehörige Walter LaGrand wurde damals trotz einer entgegenstehenden Anordnung in den USA hingerichtet. Da die jetzigen Anordnungen – außer in Bezug auf die zivile Luftfahrt – jedoch Bereiche betreffen, in die die US-Sanktionen momentan überwiegend nicht eingreifen, scheint eine Befolgung durch die USA jedenfalls nicht fernliegend. So trat am Tag der Entscheidungsverkündung zunächst auch der amerikanische Außenminister Pompeo vor die Presse und legte Wert auf die Feststellung, die US-Sanktionen seien bereits jetzt im Einklang mit den gerichtlichen Vorgaben.

Außenminister Pompeo verkündete allerdings auch, dass die USA den Freundschaftsvertrag mit dem Iran, auf dessen Streitbeilegungsklausel die Klage des Iran gestützt ist, aufkündigen. Später am Nachmittag erläuterte sodann der nationale Sicherheitsberater der USA, John Bolton, die USA zögen sich auch aus dem Fakultativprotokoll über die obligatorische Streitbeilegung zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zurück. Auf Basis dieses Protokolls hatte erst Ende September Palästina Klage gegen die USA bzgl. der Verlegung der US-Botschaft in Israel von Tel Aviv nach Jerusalem beim IGH eingereicht (s. IGH, Pressemitteilung Nr. 2018/47 v. 28.9.2018). Auf die Klage Palästinas bezog sich auch Bolton in seinem Pressestatement. Darüber hinaus diskreditierte er den IGH als „politisiert und erfolglos“. Die Trump-Regierung werde nun alle Verträge überdenken, die als Zuständigkeitsgrundlage für eine Klage gegen die USA vor dem IGH genutzt werden könnten.

Die USA ziehen sich damit noch weiter aus dem System der internationalen Gerichtsbarkeit zurück als ohnehin schon. Ihre einseitige Unterwerfungserklärung unter die Rechtssprechungsgewalt des IGH nach der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut hatten sie bereits im Herbst 1985 im Zuge des *Nicaragua*-Verfahrens widerrufen. Für die derzeit anhängigen Fälle werden die Vertragskündigungen jedoch kaum Bedeutung haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs bestimmt sich dessen Zuständigkeit nämlich nach der Situation bei Klageeinreichung (vgl. bereits IGH, *Nottebohm*, Urte. v. 18.11.1953, S. 120-123). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der IGH sich zwingend in der Hauptsache bei allen drei derzeit gegen die USA anhängigen Klagen für zuständig erklären wird. Mit Spannung zu erwarten ist in der Hinsicht beispielsweise auch, wie sich der IGH zur Frage der Staatlichkeit Palästinas, einer Antragsvoraussetzung nach Art. 34, 35 IGH-Statut, verhalten wird.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Ruhr-Universität Bochum, Massenbergsstraße 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.